

MIETVERTRAG



Gemeinde Buchberg

Die Gemeinde Buchberg vermietet die Waldhütte „Warthau“ an:

Mieterin(Name/Vorname):

Organisation:

Verantwortliche Person:

Mobile: 0

Adresse:

Ort:

Tel:

Mietdatum:

Mietzweck :

Anz. Personen:

Mietdauer: 24 Stunden (in der Regel 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr nächster Tag).

Mietpreis: Der Mietpreis inkl. Nebenkosten richtet sich nach den aktuellen Gemeindegebühren/Preisliste.

Schlüsseldepot: Fr. 50.-- (Die Schlüsselabgabe erfolgt nach Zahlung des Mietdepots direkt durch den Gemeindemitarbeiter.)

Mietdepot: Fr. 200.-- in bar, wird nach Rücknahme der Hütte zurückerstattet.

Max. Personen: 60 Personen (Sitzplätze in der Hütte max. 50 P.).

Mietbedingungen:

1. Die Reservation wird definitiv bei gegenseitiger Unterzeichnung.
2. Kommerzielle Anlässe in der Forsthütte sind untersagt.
3. Für die Beleuchtung steht gegen Entgelt ein Generator zur Verfügung (s. Preisliste), zusätzliche technische Stromerzeuger dürfen nicht eingesetzt werden.
4. Die Mieterin bzw. die Unterzeichnende Person, oder mitunterzeichnende verantwortliche Person ist verpflichtet, während der ganzen Benützung der Waldhütte (Mietdauer) anwesend zu sein.

Der Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Die nachfolgenden Benützungsregeln (Rückseite) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Buchberg,

Ort/Datum: ,

Die Vermieterin:

Die Mieterin: Verantwortliche:

Wir bitten Sie, den Vertrag im Doppel zu unterzeichnen und für die Gegenzeichnung zurückzusenden.



Allgemeine Bedingungen und Regeln Miete Waldhütte „Warthau“

1	Eigentumsverhältnisse
Eigentum und Zweck	Die Waldhütte ist im Eigentum der Gemeinde Buchberg und dient sowohl der Waldbewirtschaftung wie auch zur Durchführung öffentlicher und privater Anlässe. <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Anlässe haben Vorrang gegenüber privaten • Kinder, Schulklassen, Jugendgruppen usw. müssen in Begleitung Erwachsener, respektive Verantwortlicher Lehrer und Leiter sein • Gemeindegänge haben prioritäres Benützungsrecht • Die Vertragsbasis stützt sich auf dem Schweizerischen Obligationenrecht
Zuständigkeiten	Der Betrieb der Waldhütte untersteht dem Referat Forst
Vermiet grundsätze	Die Waldhütte kann gemietet werden von: <ul style="list-style-type: none"> • Privatpersonen und Familien aus Buchberg • Vereinen und Organisationen aus Buchberg und Rüdlingen • Gegen eine Sondergebühr kann die Hütte auch durch auswärtige Personen/Vereine/Firmen gemietet werden. <p>Nicht bewilligt werden: Anlässe mit Lärm- und Sicherheitsrisiken, mit gesundheitsgefährdenden oder kommerziellen Charakter wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Discos • Partys mit Alkoholverkauf • Zwischenhalt bei Werbefahrten und Ähnliches <p>Die Waldhütte liegt in einem Wildrevier. Der Benützer hat dafür zu sorgen, dass Wildtiere durch den Anlass nicht gestört werden</p>
2	Benützungsgebühren
Ansätze	Die Benützungsgebühren richten sich nach den im Anhang aufgeführten Ansätzen. Sonderregelungen können durch den Ressortleiter (Forst) getroffen werden.
Holz / Heizung	Holz im üblichen Rahmen steht kostenlos zur Verfügung. Übermässiger Verbrauch wird belastet.
Zusatzreinigung	Werden sowohl Umgebung und Gebäude sowie Inventar in unordentlichem, defektem oder ungereinigtem Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufwendungen für Aufräum-, Reinigung-, Reparatur- und Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt. Aktueller Stundenansatz Fr. 42.--. Der angefallene Kehrriech ist von der Mieterin wieder mitzunehmen.
Rücktritt vom Vertrag	Tritt die Mieterin vom abgeschlossenen Vertrag zurück und findet keine Wiedervermietung am ursprünglichen gewünschten Datum statt, so ist die Hälfte der gesamten Benützungsgebühr geschuldet.
3	Haftung
Sach- und Personenschäden	Die Mieterin haftet für alle Personenschäden, die sie oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sie hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge der Veranstaltung belangt werden sollte. Für Schäden an Hütte, Einrichtungen und Inventar, sowie am umgebenden Baumbestand haftet die Mieterin.

4	Auflagen
Nachtruhestörung	Die Mieterin ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Anwohner und Drittpersonen dürfen durch die Teilnehmerinnen/er bzw. beim Zu- und Wegfahren auf die Waldhütte in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.
Dauer der Benützung	Der Schluss der Veranstaltung ist spätestens 02.00 Uhr.
Rauchverbot	In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken.
Feuerwerk	Das Abbrennen von Feuerwerk- und Knallkörper ist strikte verboten. Vor dem Verlassen des Ortes sind sämtliche Feuer zu löschen. Feuer im Freien dürfen nur an den bestehenden Feuerstellen entfacht werden.
Fahrverbot	Zum Schutze des Wildbestandes und des Waldbestandes, darf nur die direkte Zufahrt zur Forsthütte benützt werden. Auf allen anderen Waldstrassen gilt das (signalisierte) Fahrverbot. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu schnell gefahren und kein übermässiger Lärm erzeugt wird. Fehlbare Fahrer werden verzeigt.
Übernachtungen	Übernachtungen in und um die Waldhütte sind verboten.
Reinigung	Die Mieterin ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung die Fenster, Läden und Türen zu schliessen. Die Forsthütte und deren Umgebung aufzuräumen und zu reinigen. Ebenfalls innert der Mietdauer ist die Mieterin verpflichtet, die Abnahme der Forsthütte durch den Vermieter (Gemeindevertretung) zu veranlassen. Dabei ist auch der Schlüssel an die Gemeinde (Vermieterin) zurückzugeben.
Sonderbewilligung	Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist das Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes einzuholen.
5	Zuwiderhandlung
Busse	Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Gemeinderat über Bussen bis zu Fr. 5'000.-- verfügen, bei schwerwiegenden Fällen wird zusätzlich die polizeiliche Wegweisung angeordnet.
Wegweisung	Die Veranstaltungen können durch die Gemeinde kontrolliert werden. Bei ungebührlichem, vertragswidrigem Benehmen oder Sachbeschädigungen, können die Benützer (Mieterin) sofort weggewiesen werden.

Ihre Kontaktperson bei der Gemeinde Buchberg: Werkhof, Fredy Fehr 079 775 93 31

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 17.05.2016 genehmigt

8454 Buchberg, 01.01.2018

Gemeinderat Buchberg
Der Präsident: Die Schreiberin:

HP. Kern

S. Müller